

Beteiligungsrichtlinie
des
Landkreises Nordwestmecklenburg



Inhalt

1. Präambel	3
2. Abkürzungsverzeichnis.....	3
3. Geltungsbereich.....	4
4. Beteiligte Akteure	4
4.1 Aktionsfeld Eigentümer.....	4
4.2. Aktionsfeld Beteiligung.....	5
4.3. Externes Aktionsfeld	7
5. Beteiligungsmanagement	7
5.1 Beteiligungsverwaltung/ Mandatsträgerbetreuung.....	8
5.2 Beteiligungscontrolling	9
6. Berichtswesen.....	10
7. Jahresabschluss.....	11
8. Wirtschafts- und Finanzplanung.....	12
9. Beteiligungsbericht.....	12
10. Risikomanagement.....	13
11. Bezeichnungen.....	13
12. In-Kraft-Treten	13

1. Präambel

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist an verschiedenen Unternehmen beteiligt. Sowohl gesetzliche als auch vom Kreistag formulierte Aufgaben werden in erheblichem Umfang von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetrieben wahrgenommen. Als Konzernmutter trägt der Landkreis damit wirtschaftliche und politische Verantwortung für diese Unternehmen und übernimmt gleichfalls unternehmerische Risiken. Umgekehrt müssen die Unternehmen im Sinne von Tochtergesellschaften die Interessen des Landkreises vertreten und die ihnen übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es, das primär öffentliche Interesse mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Um den Einfluss des Landkreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, ist ein Beteiligungsmanagement im Sinne des § 122 i. V. m § 75 a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) aufgebaut worden.

Die Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

2. Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
GmbHG	GmbH-Gesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

3. Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Vertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg in Organen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, für alle Fachdienste und andere Organisationseinheiten der Kreisverwaltung, die mit Unternehmen zu tun haben, für alle Eigenbetriebe und alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, auf die der Landkreis einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, für die Vertreter des Landkreises im Verwaltungsrat der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest sowie für die Mitglieder des Kreistages.

4. Beteiligte Akteure

Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Nordwestmecklenburg betrifft drei Aktionsfelder.

4.1 Aktionsfeld Eigentümer

Dem Aktionsfeld Eigentümer sind zuzurechnen:

- (1) **Der Kreistag** wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 104 Abs. 2 KV M-V tätig. Ihm obliegt gemäß § 104 Abs. 3 Ziffer 9 KV M-V die Beschlussfassung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen, sowie Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen.

Nach § 110 a Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 4 KV M-V erfolgt die Bestellung der Vertreter in den Aufsichtsräten nach dem Benennungs- und Zuteilungsverfahren.

- (2) **Der Landrat** ist gemäß § 115 KV M-V der gesetzliche Vertreter des Landkreises. Er vertritt den Landkreis gemäß § 122 KV M-V i. V. m. § 71 KV M-V in den Gesellschafterversammlungen. Er kann Mitarbeiter des Landkreises im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen. Der Landrat informiert den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen.
- (3) **Das Beteiligungsmanagement** ist organisatorisch im Fachdienst Finanzen verortet. Es ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Nordwestmecklenburg und ist daher im Vorfeld, über alle wichtigen Geschäftsvorgänge vollständig zu informieren.

In Nummer 5 werden die Aufgaben detailliert beschrieben.

- (4) In fachlichen Angelegenheiten sind die **betroffenen Fachdienste** unmittelbarer Ansprechpartner für die Beteiligungen. Erlangen die Fachdienste in diesem Zusammenhang Informationen von übergreifender Bedeutung, sind diese der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten bzw. die Beteiligungsverwaltung ist in alle Belange rechtzeitig einzubeziehen.

4.2. Aktionsfeld Beteiligung

Dem Aktionsfeld Beteiligung sind die Organe der Beteiligung zuzuordnen. Diese haben je nach Rechtsform und Ausgestaltung unterschiedliche Aufgaben.

- (1) Rechtsgrundlagen für die **Eigenbetriebe** sind die KV M-V und die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V). Organ der Eigenbetriebe ist die Betriebsleitung.
- (2) Rechtsgrundlagen für die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** sind das GmbH-Gesetz (GmbHG) und der Gesellschaftsvertrag bzw. die Betriebssatzung.

Organe sind:

Gesellschafterversammlung

Der Landrat oder ein Mitarbeiter des Landkreises ist Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung gemäß § 122 KV M-V i. V. m. § 71 Abs. 1 KV M-V.

Alle Unterlagen (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl dem Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung wie auch dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung zuzustellen.

Dem Beteiligungsmanagement steht ein Teilnahme- und Rederecht an und in den Sitzungen zu.

Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ohne Wahrung von Frist und Form bleibt hiervon unberührt. Das Beteiligungsmanagement ist unverzüglich zu unterrichten.

Aufsichtsrat bzw. Beirat

- a) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 GmbHG) und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verträge. Der Aufsichtsrat gibt sich auf der Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung.
- b) Die Bildung eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z. B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt werden.
- c) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestimmt und für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Der Aufsichtsrat ist mit Personen zu besetzen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Diese Personen sollten neben dem kaufmännischen Wissen in dem jeweils speziellen Fachgebiet besondere Kenntnisse haben. Die Fraktionen des Kreistages tragen bei der Ausübung ihres Benennungsverfahrens eine besondere Verantwortung. Bestandteil dieser Richtlinie ist der Leitfaden über Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die aktuell gültige Fassung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist anzuwenden.
- d) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, den Kreistag und das Beteiligungsmanagement zu unterrichten. Hierfür sind sie gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- e) Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung zur Entlastung für den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht und legt der Gesellschafterversammlung einen Bericht gemäß § 171 Abs. 2 AktG mit einem Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- f) Alle Unterlagen (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind den Aufsichtsratsmitgliedern mit Ladung durch die Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Aufsichtsratsitzung zuzustellen.
- g) Dem Beteiligungsmanagement steht ein Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu.

- h) Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung kann für die Dauer von fünf Jahre nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Aufsichtsratsmitglied werden.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen (§ 35 GmbHG) und hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Dabei ist die Richtlinie für Beteiligungen des Landkreises Nordwestmecklenburg in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbHG werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ein Berichtswesen zu unterhalten (mindestens quartalsweise).

4.3. Externes Aktionsfeld

- (1) Der **zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde** sind gemäß § 122 i. V. m. mit § 77 KV M-V die Entscheidungen des Landkreises bezüglich seiner Beteiligungen unter den genannten Bedingungen als Rechtsaufsichtsbehörde spätestens zwei Monate vor Beginn des Vollzuges anzuzeigen.
- (2) Gemäß § 122 i. V. m. § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V hat der Landkreis bei Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform mit maßgeblichem Einfluss dafür Sorge zu tragen, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuch (HGB) für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vorgeschrieben werden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Dieser Vorschrift wird durch die Beauftragung von **Abschlussprüfern** Rechnung getragen.

5. Beteiligungsmanagement

Gemäß § 75 a KV M-V berät und betreut das Beteiligungsmanagement den Gesellschafter Landkreis Nordwestmecklenburg in seinen Eigentümerinteressen sowie bei Bedarf die Vertreter des Landkreises in den Organen der Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Beteiligungsmanagement wird vom Fachdienst Finanzen wahrgenommen.

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt das Beteiligungsmanagement mit den beiden Elementen Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling.

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Unterstützung bei der Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafters Landkreis Nordwestmecklenburg, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsträgerbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem kreislichen Haushalt. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. Der Beteiligungsverwaltung werden sämtliche Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen zentral zugeleitet, ggf. weitergeleitet und verwaltet. Unterlagen und Informationen sind der Beteiligungsverwaltung mindestens eine Woche vor Ladung von Sitzungen und Versammlungen, aber spätestens bei Bekanntwerden mitzuteilen.

Dem **Beteiligungscontrolling** kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein regelmäßiges Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Landkreis sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Beteiligungsmanagement das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Rechte des Gesellschafters gemäß § 51 a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) werden auf das Beteiligungsmanagement ausgedehnt.

5.1 Beteiligungsverwaltung/ Mandatsträgerbetreuung

Als zentrale Anlaufstelle organisiert und kontrolliert die Beteiligungsverwaltung die Vorlage und Termineinhaltung der von den Unternehmen in elektronischer Form einzureichenden Unterlagen.

Der Beteiligungsverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Abstimmung der Wirtschafts- und Finanzplanung mit der Haushaltsplanung des Landkreises
- Vorbereitungen von Beschlüssen, die der Landkreis in seiner Rolle als Gesellschafter zu fassen hat, sowie Begleitung der Umsetzung
- Bedarfsweise Unterstützung und Beratung der Vertreter des Landkreises in den Organen des Unternehmens durch die Kommentierung von Beschlussvorlagen und die Abgabe von Empfehlungen. Dabei soll ein angemessener Bearbeitungszeitraum von zwei Arbeitswochen berücksichtigt werden.
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen

- Vorbereitung und Anweisung von Zuwendungen und Gesellschafterzuschüssen an Beteiligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- Archivierung der wesentlichen Unterlagen, insbesondere:
 - Gesellschaftsverträge
 - Geschäftsführerverträge
 - Ergebnisabführungsverträge
 - Wichtige Verträge wie z. B. Pachtverträge, Konzessionsverträge
 - Handelsregisterauszüge
 - Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen
 - Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
 - Wirtschaftspläne
 - Jahresabschlussprüfberichte
 - Bekanntmachungen (gemäß den Vorschriften der KV M-V, z. B. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse)

Die Beteiligungsunternehmen stellen der Beteiligungsverwaltung Unterlagen unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Bei Änderungen ist der Beteiligungsverwaltung jeweils eine aktuelle Fassung zuzuleiten.

5.2 Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling stellt den Entscheidungsträgern (Verwaltungsrat, Kreistag) alle steuerungsrelevanten Informationen über die Beteiligungen zur Verfügung und prüft in Zusammenarbeit mit der Beteiligungsverwaltung mögliche Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Dem Beteiligungscontrolling obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau und Umsetzung eines Berichtswesens
- Aufbereitung, Verdichtung und Analyse wichtiger Vorgänge und Ergebnisse der Beteiligungen und Ableitung verwaltungsinterner Handlungsempfehlungen
- Überwachung der Einhaltung kommunaler Zielvorgaben

Grundsätzlich ist festzustellen, dass je größer die wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit eines Unternehmens ist, desto wichtiger ist auch die Steuerung durch den Gesellschafter. Hierzu ist es notwendig, dass die Verwaltungsspitze und die Politik klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen formulieren, so dass die Einhaltung dieser Zielvorgaben auch konkret verfolgt und bewertet bzw. gemessen werden kann.

6. Berichtswesen

Jedes Beteiligungsunternehmen hat dem Beteiligungsmanagement zum Quartalsende einen SOLL-IST-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die aufgestellten Berichte sind dem Beteiligungsmanagement innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende unaufgefordert zuzuleiten. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:

- PLAN gesamtes Jahr
- kumuliertes IST der bisherigen Quartale und ab Juni eine daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung
- IST-Zahlen des Abrechnungszeitraumes des Vorjahres.
- eine kurze Einschätzung der Geschäftsentwicklung

Im Einzelfall können Monatsberichte abgefordert werden. Die aufgestellten Berichte sind dem Beteiligungsmanagement innerhalb von sechs Wochen nach Monatsende unaufgefordert zuzuleiten. Hierbei sollen

- ein PLAN-IST-Vergleich mit Abweichungsanalyse und
- die Prognose für das laufende Geschäftsjahr enthalten sein.

Die Berichte für das Beteiligungsmanagement sollen in standardisierter Form, nach Vorgabe der Beteiligungsverwaltung-zusammen mit einem vom Steuerberater bestätigten Ausdruck aus der Buchhaltungssoftware in digitaler Form, abgegeben werden.]

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist grundsätzlich durch die Beteiligung aufzustellen. Der Geschäftsführer ist für die Berichterstattung verantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass etwaige Liquiditätsengpässe und Überschuldung rechtzeitig angezeigt und Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden.

Wesentliche Abweichungen von 5 % und mind. 10.000 EUR (laut Wirtschaftsplanstruktur für den Erfolgsplan) sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Die Berichte sind dem Beteiligungsmanagement zeitnah, d. h. spätestens sechs Wochen nach dem jeweils abgelaufenen Quartal, in einer einheitlichen, standardisierten Form, die durch das Beteiligungsmanagement vorgegeben wird, zur Verfügung zu stellen. Eine nicht fristgerechte Berichterstattung kann zu Verzögerung der Auszahlung etwaiger Zuschüsse führen. Ein Gesellschafterzuschuss wird bei Bedarf bis zur maximalen Höhe des Haushaltsansatzes des Landkreises Nordwestmecklenburg an die Beteiligung ausgezahlt.

Neben einem aktuellen Liquiditätsstatus ist in jedem Bericht eine Liquiditätsvorschau über einen Zeitraum von drei Monaten darzustellen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage der Berichterstattung-des vorherigen Quartals. Bei einer Überbezuschung wird der Restbetrag als Gewinnvortrag mit in das neue Quartal genommen. Etwaige Verluste sind mit den Gewinnvorträgen vorheriger Quartale auszugleichen. Für das vierte Quartal werden zur Bestimmung des Zuschusses auch die Prognosen zum 31.12. des jeweiligen Jahres herangezogen.

Vorgaben des Beteiligungscontrollings bezüglich der Informationen für die Berichterstattung sind zu beachten.

Dem Beteiligungscontrolling steht es frei, weitere Informationen anzufordern.

Treten außerhalb der Berichtszeiträume unplanmäßige Entwicklungen auf, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes erheblich gefährden, sind der Landrat und die Beteiligungsverwaltung vom Geschäftsführer/ Betriebsleiter sofort zu informieren.

7. Jahresabschluss

Gemäß § 42 a Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 73 Abs. 2 KV M-V ist der gesamte Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang dem Lagebericht und mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Aufstellung muss, sofern das Geschäftsjahr am 31.12. endet, bis zum 31. März. des Folgejahres erfolgen.

Jedes Beteiligungsunternehmen erstellt einen Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des HGB und des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) . Ein Entwurf des Jahresabschlusses ist mindestens vier Wochen vor Behandlung im Aufsichtsrat der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Der Jahresabschluss ist mit dem Beteiligungscontrolling abzustimmen, damit die Interessen des Landkreises gewahrt werden können.

Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Vor Beginn der Prüfung sind im Einvernehmen mit dem Gesellschafter und des Beteiligungsmanagement Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungscontrolling zu besprechen. Das Gespräch soll min-

destens zwei Wochen vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats stattfinden, so dass notwendige Änderungen am Prüfbericht eingearbeitet werden können.

Die Beteiligungsverwaltung erhält von jedem Unternehmen unmittelbar nach Vorliegen je einen Prüfbericht. Ferner erhält die Beteiligungsverwaltung bis zum 15. September [den Eigenbetrieben wird eine Frist bis zum 31.12. eingeräumt] von jedem Unternehmen in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das jeweilige Geschäftsjahr als Pflichtanlage zum Haushaltsplan des Landkreises Nordwestmecklenburg.

8. Wirtschafts- und Finanzplanung

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Der Beteiligungsverwaltung ist der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung (Eckwerte mit Auswirkungen auf den Kreishaushalt) entsprechend der Terminvorgabe einzureichen und abzustimmen. Die finale Entwurfsfassung ist mindestens drei Wochen vor Versendung an den Aufsichtsrat der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Sollte der Entwurf nochmals geändert werden, ist der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert eine aktuelle Fassung zuzusenden.

Die Beteiligungsverwaltung erhält von jeder Unternehmung je einen Wirtschaftsplan in elektronischer Form.

9. Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen und legt diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres dem Kreistag und der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Zur Erstellung des Beteiligungsberichtes geben die Beteiligungsunternehmen bis zum 30. April eines jeden Jahres auf Basis des 31.12. des Vorjahres dem Beteiligungsmanagement folgende Informationen:

- Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- Darstellung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Unternehmens
- aufgestellten Jahresabschluss (nach GmbHG und EigVO M-V) bestehend aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht

- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

10. Risikomanagement

Um Risiken im Geschäftsverlauf rechtzeitig erkennen zu können, hat die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere für ein angemessenes Risikomanagement und ein wirksames Kontrollsystem in der Gesellschaft zu sorgen. Wird von entsprechenden Entwicklungen Kenntnis erlangt, sind diese umgehend an die Beteiligungsverwaltung weiterzuleiten.

11. Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Sofern sich in Folge von Verwaltungsstrukturänderungen Umbenennungen von Organisationsbezeichnungen ergeben, bedarf dies keiner Anpassung der Richtlinie.

12. In-Kraft-Treten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt nach Beschlussfassung des Kreistages in Kraft.

Wismar, 26.07.2025



T. Schomann

Landrat